

Anlage

Außenbereichssatzung „Grüner Weg“ im Ortsteil Beetz der Stadt Kremmen

Beteiligungsverfahren gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB sind bei Aufstellung der Außenbereichssatzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 anzuwenden. Im vorliegenden Verfahren wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die **7** an das Stadtgebiet von Kremmen angrenzenden Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.09.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Entwurfsfassung der Außenbereichssatzung „Grüner Weg“ (Stand Juli 2021) im Ortsteil Beetz der Stadt Kremmen aufgefordert.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 19 Zweckverband Kremmen
- Nr. 30 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 31 Stadt Oranienburg
- Nr. 35 Gemeinde Löwenberger Land
- Nr. 36 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 32 Stadt Nauen
- Nr. 33 Amt Lindow (Mark)
- Nr. 34 Gemeinde Oberkrämer

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 7 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf
- Nr. 14 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 15 E.dis Netz GmbH
- Nr. 16 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 18 OWA GmbH
- Nr. 20 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert.

Die Texte geben die Originalstellungnahmen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungnahmen sind Bestandteil des Verfahrensordners und können im Bauamt der Stadt Kremmen eingesehen werden.

Abwägungsvorschläge

zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Außenbereichssatzung „Grüner Weg“ im Ortsteil Beetz der Stadt Kremmen

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) 02.09.2021	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Die Begründung zur Außenbereichssatzung wird in Kap. 4.2.1 entsprechend redaktionell ergänzt .
		Hinweise: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Keine Abwägung erforderlich
		Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir, uns die Satzung nach ihrem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden bzw. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de . Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 06.09.2021	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 5. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021	
		Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Grüner Weg“ der Stadt Kremmen (Stand: Juli 2021) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz - Oberhavel vereinbar. Begründung: Die Außenbereichssatzung hat die städtebauliche Sicherung einer ca. 0,8 ha großen Fläche im Norden der Ortslage Beetz zum Inhalt. Mit der Satzung sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den vorhandenen Gebäuden geschaffen werden. Durch die Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den im Flächennutzungsplan dargestellten Landwirtschaftsflächen widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Innerhalb der Stadt Kremmen übernimmt der Ortsteil Kremmen die Funktion eines grundfunktionalen Schwerpunktes (vgl. Z 1 ReP GSP). Grundfunktionale Schwerpunkte sind weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung. Sie dienen der räumlichen Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge. Die Bündelfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden (vgl. G 2 ReP GSP). Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden. Die Planung begründet unter Berücksichtigung des vorhandenen Gebäudebestandes und der inhaltlichen Ausrichtung keinen Widerspruch gegenüber den zuvor benannten Erfordernissen. Weitergehende Belange der Regionalplanung werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 4.2.1 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
		Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoff-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Außenbereichssatzung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		sicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG). Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
		Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert. Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
3.	Landkreis Oberhavel 27.09.2021	Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Satzungsentwurf der Stadt Kremmen folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.	Die Hinweise und Anregungen des Landkreises werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
3.1	Bereich Planung	<u>§ 2 Begünstigte sonstige Vorhaben</u> Im Sinne der Rechtsklarheit ist Satz 3 „Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.“ wie folgt zu ändern: <i>„Im Satzungsbereich bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 BauGB unberührt.“</i> Die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung richtet sich nach § 35 BauGB. Das Satzungsgebiet wird im Gegensatz zu einer Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB nicht zum Innenbereich, sondern bleibt Außenbereich. Im Unterschied zu den Innenbereichssatzungen des § 34 Absatz 4 BauGB begründet die Außenbereichssatzung unmittelbar kein Baurecht. Sie führt nur zur erleichterten Zulassung bestimmter Vorhaben, indem sie bestimmte in § 35 Absatz 3 BauGB benannte, von Außenbereichsvorhaben regelmäßig beeinträchtigte öffentliche Belange ausräumt. <u>§ 3 Zulässigkeitsvoraussetzungen</u> Im Sinne der Rechtsklarheit ist die Teilüberschrift zu „§ 3 Zulässigkeitsvoraussetzungen“ wie folgt zu ändern: <i>„§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen“.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 7 BauGB bleibt die Anwendung und somit eine bestehende Begünstigung nach § 35 Abs. 4 BauGB von der Außenbereichssatzung unberührt. Unberührt bleibt im Übrigen auch die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte (Bau-) Vorhaben im Außenbereich) und des § 35 Abs. 2 BauGB (Zulässigkeit sonstiger Vorhaben im Außenbereich). Im Satzungsumgriff sind Wohnbauvorhaben oder Vorhaben, wie die explizit zugelassenen kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe als „sonstige begünstigte Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Die Satzung begründet dabei ausschließlich eine Begünstigung der benannten, im Übrigen nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilenden, Bauvorhaben. Sie ändert dabei nichts an ihrer Zuordnung zum Außenbereich sondern modifiziert lediglich ihre Zulässigkeitsvoraussetzungen. Unter Berücksichtigung des Hinweises des Landkreises Oberhavel, Bereich Planung wird Satz 3 des § 2 der Außenbereichssatzung <i>„Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.“</i> gestrichen und aus Gründen der Rechtsklarheit wie folgt ersetzt: <i>„Im Satzungsbereich bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 BauGB unberührt.“</i> Redaktionelle Änderung des Textteils der Satzung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilüberschrift zu § 3 der Außenbereichssatzung <u>§ 3 Zulässigkeitsvoraussetzungen</u>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gemäß § 35 Absatz 6 Satz 3 BauGB können in einer Außenbereichssatzung nähere Bestimmungen über die planungsrechtliche Zulässigkeit getroffen werden. An die in § 35 Absatz 6 Satz 1 und 2 BauGB enthaltenen Tatbestandsmerkmale der „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ und der „kleinen Handwerks- und Gewerbebetriebe“ dürfen hierbei nicht dieselben Anforderungen gestellt werden wie bei der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB („wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt“). Das Satzungsgebiet verbleibt weiterhin im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die getroffenen näheren Bestimmungen sind zu überarbeiten. Es können nur nähere Bestimmungen getroffen werden, die sich „auf ein Vorhaben beziehen oder damit im Zusammenhang stehen“ (Anton Strunz / Marie-Luis Wallraven-Lindl, Die Satzungen nach dem Baugesetzbuch, Difu-Arbeitshilfe, 2013, Seite 94).	wird gestrichen und aus Gründen der Rechtsklarheit wie folgt ersetzt: § 3 Zulässigkeitsbestimmungen Redaktionelle Änderung des Textteils der Satzung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß benannter Fachliteratur (Anton Strunz / Marie-Luis Wallraven-Lindl, Die Satzungen nach dem Baugesetzbuch, Difu-Arbeitshilfe, 2013) können in Außenbereichssatzungen nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Diese Möglichkeit ist nicht zwingend, bietet sich allerdings an, um Problemen vorzubeugen. Gemäß Kapitel 6.5 akzeptiert die Rechtsprechung bei Zulassungsregelungen für begünstigte Wohnbau- bzw. gewerbliche Vorhaben eine Anknüpfung an in der Rechtsordnung bereits eingeführte Begrifflichkeiten, deren rechtlicher Gehalt bereits weitgehend geklärt ist. In der Rechtsprechung wird es allerdings als ausreichend angesehen, wenn verlangt wird, dass sich begünstigte sonstige Vorhaben „in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen“. Umstritten ist hingegen, ob neben Festsetzungen zur näheren Konkretisierung der Zulässigkeit der Vorhaben auch andere Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden können. Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen beabsichtigt die Stadt Kremen weiterhin Zulässigkeitsbestimmungen für begünstigte sonstige Vorhaben im § 3 der Außenbereichssatzung „Grüner Weg“ zu definieren. Diese begünstigten sonstigen Vorhaben sollen sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Aus Sicht der Stadt handelt es sich bei der näheren Definition zum „Einfügen“ (nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll) um in der Rechtsprechung bereits eingeführte Begrifflichkeiten, deren rechtlicher Gehalt bereits weitgehend geklärt ist. Um Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtsklarheit der Außenbereichssatzung „Grüner Weg“ zu vermeiden erfolgt gemäß Fachliteratur die Streichung der näheren Kriterien des Einfügens nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundfläche, die überbaut werden soll.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
			Da an die Zulässigkeit begünstigter sonstiger Vorhaben im Satzungsumgriff nicht dieselben Anforderungen gestellt werden sollen, wie bei der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des planungsrechtlichen Innenbereiches wird gemäß Hinweis des Landkreises Oberhavel, Bereich Planung § 3 Zulässigkeitsvoraussetzungen <i>Das begünstigte sonstige Vorhaben hat sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einzuügen.</i> gestrichen und aus Gründen der Rechtsklarheit wie folgt ersetzt: § 3 Zulässigkeitsbestimmungen <i>Das begünstigte sonstige Vorhaben hat sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzuügen.</i> Redaktionelle Änderung des Textteils der Satzung.
3.2	FD Technische Bauaufsicht/ vorbeugender Brandschutz	Mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung und somit Befürwortung einer Bebauung hat die Gemeinde auch die Löschwasserversorgung in Höhe von mind. 48 m³/h über einen Mindestzeitraum von zwei Stunden bei hindernisfreier Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 im betreffenden Außenbereich im Rahmen des Grundschutzes sicherzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 4.3 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
3.3	FD Landwirtschaft und Naturschutz	<u>Landwirtschaft</u> Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Plangebiet ist nicht angezeigt.. <u>Naturschutz</u> Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Grüner Weg“ in Kremmen Ortsteil Beetz bestehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken. Die Belange des Naturschutzes bleiben von der Außenbereichssatzung unberührt.	Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.7 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
3.4	FD Wasserwirtschaft	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entsprechende Information ist bereits Bestandteil der Begründung (Kap. 4.7). Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Außenbereichsatzung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 4.3 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
3.5	FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung	<u>Bodenschutz / Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Der o.g. Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Die bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen. <u>öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</u> Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass die Abfallentsorgung durch den	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger gewährleistet ist. Gemäß den vorgelegten Unterlagen wird von einer für die Abfallentsorgung ausreichenden Verkehrserschließung über die öffentliche Erschließungsstraße Grüner Weg ausgegangen. Insofern sind die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange erfüllt. Sofern bei Baumaßnahmen Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren, um entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.	Ein entsprechender Hinweis zur Abfallentsorgung wird in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
3.6	FB Verkehr und Ordnung	<u>Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht</u> Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen. <u>Verkehr</u> Gegen die Planung bestehen straßenverkehrsbehördlich keine Bedenken.	Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich. Gegen die Planung bestehen straßenverkehrsbehördlich keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 02.09.2021	Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Die Hinweise und Anregungen der Fachabteilung Immissionsschutz des Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
4.1	Immissionsschutz	Zu o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen –	Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung. Wir bitten daher, ein Exemplar der in Kraft getretenen Satzung mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu senden.	gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert. Das Landesamt für Umwelt erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.
7.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) 24.08.2021	Das Planungsgebiet ist nicht von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG oder großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Die Planung ist von Bodenordnungsmaßnahmen oder -verfahren nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich.
8.1	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dez. Bodendenkmalpflege 26.08.2021	Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen: 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die bodendenkmalpflegerischen Belange sowie auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wird in Kap. 4.5 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).	
9.	Kampfmittelbeseitigungsdienst 23.08.2021	Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
11.	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Oberförsterei Neuen-dorf 25.08.2021	Bei dem Vorhaben ist Wald gemäß § 2 LWaldG nicht betroffen. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Von der Planung ist Wald i.S.d. LWaldG nicht betroffen . Keine Abwägung erforderlich.
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH 13.09.2021	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK - Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden. Anlagen: • Lageplan mit Leitungsbestand • Kabelschutzanweisung • Flyer Trassenauskunft	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein Hinweis auf den Anlagenbestand und auf die Notwendigkeit zur Gewährleistung des Anlagenbetriebes wird in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen. Gemäß den beigefügten Lageplänen verlaufen im Straßenraum des <i>Grünen Weges</i> TK-Linien zur Versorgung der bestehenden Wohnhäuser mit leitungsgestützten Telekommunikationsdiensten. Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
		Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch • Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Sie betreffen mögliche Baumaßnahmen und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen. Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Außenbereichsatzung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder - E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.	
15.	E.dis Netz GmbH 23.08.2021	Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o.g. Vorhaben. Da keine Belange der E.DIS durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen. Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Wir bitten unseren Anlagenbestand bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Die Erschließung der bestehenden Bebauung mit Elektroenergie ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz sichergestellt. Bei einer Erhöhung des Leistungsbedarfs ist möglicherweise der Ausbau unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Art und Umfang eines möglichen Netzausbaues kann dabei erst nach vorliegen konkreter Anmeldungen ermittelt werden. Anlage: Lageplan mit Leitungsbestand	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Anlagenbestand wird in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen. Gemäß dem beigefügten Lageplan verlaufen im Straßenraum des <i>Grünen Weges</i> westlich des Satzungsumgriffs Niederspannungsleitungen. Die bestehenden Wohnhäuser sowie ein westlich gelegenes Pumpenhaus sind jeweils durch separate (Haus) Anschlussleitungen in das Versorgungsnetz eingebunden. Der beigefügte Lageplan wird Bestandteil der Verfahrensakte. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
16.	NBB Netzgesellschaft 25.08.2021	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und im Straßenraum des <i>Grünen Weges</i> befinden sich gemäß beigefügten Lageplänen keine Anlagen der NBB. Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Anlagen: • Plan mit Leitungsbestand • Übersichtslageplan • Leitungsschutzanweisung • Legende Gas	Ein Hinweis auf den derzeit nicht vorhandenen Anlagenbestand wird in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
		Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen mögliche Baumaßnahmen und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen. Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Außenbereichssatzung.
18.	OWA GmbH 31.08.2021	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände zur Außenbereichssatzung bestehen. Geplante Wohngrundstücke im Bereich <i>Grüner Weg</i> können auf Antrag an das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Anlagenbestand und die Möglichkeit zum Anschlusses von Wohngrundstücken an das

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		öffentliche Trinkwasserleitungsnetz angeschlossen werden. In der Anlage erhalten Sie einen Planauszug. Anlage: Lageplan mit Leitungsbestand	Trinkwasserleitungsnetz wird in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen. Gemäß dem beigefügten Lageplan verlaufen im Straßenraum des <i>Grünen Weges</i> sowie auf dem nördlich des Satzungsumgriffs gelegenen Flurstück 301 der Flur 2 in der Gemarkung Beetz Trinkwasserleitungen. Der beigefügte Lageplan wird Bestandteil der Verfahrensakte. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
20.	Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“ 30.08.2021	Von der betreffenden Außenbereichssatzung sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen. Ausgleichsmaßnahmen könnten in Absprache mit dem Verband in Form von Bepflanzungen am Graben 4.8 im Westen des Geltungsbereiches der Satzung vorgenommen werden.	Von der Planung sind gewässer II. Ordnung nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sofern im räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unvermeidbar sind, ist im Baugenehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu beachten. Diese unvermeidbaren Eingriffe sind auf der Grundlage der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009 durch geeignete Maßnahmen wie die Entsiegelung von Flächen im Flächenverhältnis 1 : 1 oder die Durchführung von Gehölzpflanzungen im Flächenverhältnis 1 : 2 zu kompensieren. Die verbindliche Festlegung von „Flächen für Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne eines Flächenpools ist nicht Bestandteil der Satzung. Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Außenbereichssatzung.

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „Grüner Weg“, Stand Juli 2021 im Zeitraum vom **09.09.2021** bis einschließlich **12.10.2021** im Rathaus der Stadt Kremmen.

Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen unter www.kremmen.de/seite/340032/öffentliche-auslegung.html für die gesamte Dauer der Auslegung einzusehen. Die Unterlagen waren zudem über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einsehbar.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden **keine Äußerungen** zur Planung abgegeben.